



Satzung des

Taekwondo Verein Tangun Brandis e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Taekwondo Verein Tangun Brandis.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Brandis.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart „Taekwondo“.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.



- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich, spätestens am letzten Kalendertag des Monats.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- 8) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit vier Beiträgen, der Aufnahmegebühr oder einer Umlage in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Als Ordnungsmaßnahmen können durch den Vorstand Verwarnungen, Hausverbot/ Trainingsverbot (bis der entsprechende Sachverhalt geklärt ist) oder Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Solange Mitglieder minderjährig sind, haben sie in der Mitgliederversammlung nur mit gesetzlichem Vertreter Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen festsetzen. Umlagen können festgesetzt werden, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
- 2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die weiteren Modalitäten regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- 3) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.



- 4) Tritt bei einem Mitglied ein sozialer Härtefall ein, kann der Vorstand im Einzelfall über die Dauer und Höhe einer Beitragsreduzierung entscheiden. Die Überprüfung des Härtefalls erfolgt aller drei Monate. Bei Antrag eines Härtefalls ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vergütung, Aufwandsersatz und Erstattung von Auslagen

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- 3) Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale:
 - a) Dem Vorstand steht für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein eine monatliche Aufwandsentschädigung zu, die jedoch nicht die nach § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzte Grenze übersteigen darf.
 - b) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Übungsleiterpauschalen festsetzen. Diese überschreiten jedoch nicht die nach § 3 Nr. 26 EStG festgesetzte Grenze.
- 4) Reisekosten, die dem Vereinszweck förderlich sind, können den Mitgliedern erstattet werden. Der Vorstand beschließt hierbei im Einzelfall, zu welchem Zweck und in welcher Funktion Reisekosten erstattet werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.



- 3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Auszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als EUR 3.000 oder für Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als EUR 3.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesen Geschäften vorliegt.
- 6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es die von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl des Vorstands
 - g) Wahl des Kassenprüfers



- h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - k) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - m) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - n) die Auflösung des Vereins
 - o) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Brandis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.05.2014 errichtet und mit Wirkung vom 03.06.2014, 25.07.2014 und 17.12.2015 geändert.

Brandis, 17.12.2015

Thomas Kind
Vorsitzender

Conny-Stanley Schulz
Stellvertreter

Susann Berndt
Schatzmeisterin

Janet Blümel
Schriftführerin